

Merkblatt Zulassung zur Promotionseignungsprüfung

Für die in § 5 Abs. 3 genannte Promotionseignungsprüfung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Bewerber oder die Bewerberin hat den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät zu richten und dort einzureichen. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen oder ihren Werdegang, insbesondere das Abschlusszeugnis der Hochschule,
2. Erklärung eines Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin aus der Fakultät zur Unterstützung des Promotionsthemas und der grundsätzlichen Bereitschaft zur Betreuung des Promotionsvorhabens bei erfolgreichem Bestehen der Promotionseignungsprüfung,
3. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an einer Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn er oder sie nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. eine Erklärung darüber, ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das erforderliche Prädikat nach § 5 Abs. 1 nachweist,
2. der Bewerber oder die Bewerberin nicht die Unterlagen nach Abs. 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. der Bewerber oder die Bewerberin sich der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung an der Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.

Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen, den jeweils üblichen Fachstandards entsprechenden schriftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.